

Spielplatzsatzung
Satzung der Stadt Waltrop über die
Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren
vom 31.03.2020

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019, und den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück, oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder als private Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe, deren dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen sind.
- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der BauO NRW aufgrund von Änderungen oder Nutzungsänderungen die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- 3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung, die öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind (z.B. 1-Raum-Wohnungen/1-Raum Appartements; Wohnanlagen für ältere Menschen (sog. betreutes Wohnen)).
- 4) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren obliegt den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Spielflächen. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

§ 2 Größe der Spielflächen

- 1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

- 2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 qm. Bei Gebäuden mit mehr als vier anrechenbaren Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- 3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen – ausgenommen Zufahrten und Parkflächen - auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 20 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind.

§ 3 Lage der Spielfläche

- 1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie teils besonnt und beschattet, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- 2) Die Spielflächen sind gegenüber Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Hierfür ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu den zuvor genannten Anlagen einzuhalten. Werden die Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, erst später errichtet, so haben diese die Bedingungen für ein ungefährdetes Spielen der Kinder nachzuweisen. Die Abgrenzung kann durch geeignete Bepflanzungen gemäß DIN 18034 erfolgen. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen und dürfen nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- 3) Die Lage und Größe der Spielfläche ist im Lageplan darzustellen. Darüber hinaus ist, sofern erforderlich, die Abgrenzung nach Abs. 2 darzustellen.

§ 4 Beschaffenheit der Spielplätze

- 1) Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z.B. durch beispielbare Bepflanzung wie Bäume und/oder höhere Sträucher, Erdhügel, Weidenhäuser und-tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung, etc.).
- 2) Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielbereich zu verwenden.
- 3) Auf Spielflächen ist mindestens ein Spielgerät (TÜV-geprüft und mit Gerätesicherheitszeichen) in Sandbetten oder auf kräfteverzehrenden Schichten aufzustellen. Bei Spielflächen über 100 m² ist mindestens ein zusätzliches und ab 200 m² sind mindestens zwei zusätzliche Spielgeräte aufzustellen.